

Joachim Döbler

**Wohnen im Nachkriegs-Hamburg:
Struktur- und Formelemente der Wohnraumlenkung**

Die Imperative, Reglementierungen und Hilfen, mit denen der Staat in Zeiten der Wohnungsnot die Wohnraumversorgung übernimmt, die Instrumente, derer er sich zur Bearbeitung der Problemlagen bedient, die Steuerungsleistungen, die er erbringt, und die Funktionen, in denen er sich als politisches System organisiert, lassen sich in allgemeinen Struktur- und Formelementen der Wohnungszwangswirtschaft zusammenfassen. Unabhängig von normativen Prämissen, die den gesetzlichen Gegenstands- und Aufgabenbestimmungen unterlegt sind, konstituieren diese Elemente das System der Wohnraumlenkung: Der Einfachheit halber wollen wir sie bezeichnen als die 'Gesamtheit aller staatlich-regulierenden Maßnahmen zur Erhaltung, Vermehrung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung des Wohnraums im vorhandenen Bestand'. Sie sind analytisch-deskriptive Annäherungen an die Logik der Interventionsbürokratie unter den Bedingungen der Wohnungsnot. Als solche suspendieren sie nicht die Notwendigkeit empirischer Untersuchungen zur materiellen Ausgestaltung und tatsächlichen Wirkungsweise zwangswirtschaftlicher Maßnahmen. Und diese sind ihrerseits nur zu bewerten in der historisch je konkreten Verschränkung ordnungs-, sozial-, rechts-, bevölkerungs- und wirtschaftspolitischer Anforderungen, die von unterschiedlichen Positionsträgern und Interessengruppen an die Wohnungsadministration herangetragen werden.¹ Dennoch erfordern Untersuchungen, ehe sie sich der Arbeitsweise, den Effekten und Grenzen lokaler Wohnungsverwaltungen zuwenden, vorab eine Verständigung über die grundlegenden Prinzipien der Wohnraumlenkung. Diese sollen im folgenden - auch mit Blick auf empfindliche Forschungslücken zum Thema der Wohnungszwangswirtschaft - systematisch dargestellt und beispielhaft erläutert werden.

1. Wichtigstes Moment, das der staatlichen Zwangsbewirtschaftung von Wohnraum politisch immer schon vorausgehen muß, ist die Definition eines sozialen Mißstandes >Wohnungsnot<.

Als ubiquitäres Phänomen, das ursächlich nicht als Ergebnis einer 'falschen' oder 'verfehlten' Wohnungspolitik analysiert werden kann, war das Wohnungselend im Nachkriegs-Hamburg über quantitative Aspekte des Wohnraummangels hinaus weitgehend gleichbedeutend mit einer alle Lebensbereiche durchdringenden sozialen Deprivation. Alfred Schulz-Bischoff hat diesen Zustand und dessen politische Implikationen im November 1945 auf eindringliche Weise beschrieben:

"Für eine gründliche Beseitigung der Wohnraumnot .. fehlen zur Zeit alle Voraussetzungen. Man wird hier nur mit einer allmählichen Linderung, und auch bei dieser nur in großen Zeiträumen, rechnen können...

Zur Zeit suchen etwa zehn Prozent der Hamburger Bevölkerung eine Wohnung. Nicht weniger als 112.000 Personen sind beim Wohnungsamt als Wohnungssuchende gemeldet. Nur zum Teil bewohnen diese Menschen jetzt ein normales Zimmer. Ein großer Teil ist in Behelfsräumen zusammengepfercht, nur mit aller-notwendigstem Hausrat versehen. Ganz besonders schlimme Verhältnisse herrschen in Barmbek. Dort hausen zahlreiche Menschen in rund 1.500 Kellerwohnungen, die z.T. unter Wasser stehen. Die gesundheitlichen Gefahren, die sich hieraus ergeben, liegen auf der Hand, von den geistigen und sittlichen sei nur am Rande gesprochen. Die aus dem Mangel an Ernährung und Bekleidung resultierenden Gefahren werden durch die katastrophalen Wohnverhältnisse ganz beträchtlich erhöht. Der Mangel an Betten, Matratzen, Bettwäsche und Wolldecken, aber auch der nicht minder empfindliche Mangel an Eß- und Kochgeschirren sowie an Möbeln aller Art erhöhen die Not ungemein. Wohin man auch blickt, die Hinterlassenschaft der Hitlerei besteht auf fast allen Gebieten in einfach grauenhaften Verhältnissen. Ganz besonders hart wird von dieser Not das Heer der Flüchtlinge betroffen. Zum Teil in Baracken und Bunkern in notdürftigster Weise untergebracht, fehlt es ihnen ... an den dringlichsten Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs. Zu den schon in Hamburg befindlichen Flüchtlingen sind noch weitere 400.000 Personen angekündigt, die ebenfalls aufgenommen werden müssen. Dazu kommen noch etwa 100.000 Rückkehrer, die ebenfalls für die nächste Zeit erwartet werden. Wohin mit diesen Menschen?"²

In solchen Schilderungen scheint das Wohnungselend im Nachkriegs-Hamburg zwar 'erhaben' über öffentliche Thematisierungen, und es war völlig unstrittig, daß es als 'soziales Kernproblem' staatliche Dauerinterventionen erforderlich machen würde. Dennoch war die Wohnungsnot nicht nur 'objektiv'. Um Maßnahmenbündel zur Sicherung der Wohnungsversorgung zu begründen, bedurfte es durchaus der argumentativen Verständigung über Krisenphänomene und soziale Toleranzen. Wohnungsnot stand also immer schon im Kontext politischer Diskurse über die materielle und verwaltungsförmige Ausgestaltung staatlicher Eingriffsrechte. Und es kennzeichnet den engen Zusammenhang von Wohnungsnot und Wohnraumlentung, daß paradoxerweise gerade der Anspruch auf eine rationale und gerechte Verwaltung des Wohnungsrestbestands die zuständigen Instanzen mit einer Legitimationsbürde belastete, die sie zum bevorzugten Adressaten 'öffentlichen Unmuts' werden ließ.

2. Unabdingbare Voraussetzung für eine gerechte, gleichmäßige und sozial vertretbare Verwaltung der Wohnungsnot war ein übergreifendes Programm der Mangelbewirtschaftung, das zwangswirtschaftliche Eingriffe zur Rationierung und gezielten Verteilung des vorhandenen Wohnungsbestandes mit Direktiven zur Regulierung der Wohnmobilität verband.

Neben hoheitlichen Eingriffen zur Dislokation größerer Bevölkerungskontingente, insbesondere zur Kanalisierung der Flüchtlingsströme sowie zur Rückführung von 'Displaced Per-

sons', erscheint aus heutiger Sicht das mit der Ordinance No.16 verfügte Wohnungswechselverbot als besonders einschneidend. Wie auch das Hamburger Nachrichten-Blatt ausführlich erläuterte,³ sollte die Verordnung eine koordinierte Verteilung von Flüchtlingen und Ortsansässigen sowie eine längerfristige Wohnungs-, Wirtschafts- und Ernährungsplanung innerhalb des britischen Kontrollgebietes ermöglichen.

Die Praxis zeigte allerdings, daß die Verordnung in dieser Schärfe nicht durchsetzbar war. Nachdem Mp. Div. mit der Housing Directive No.7 vom 19.3.1946 bereits den befristeten Ortswechsel erleichtert hatte,⁴ führten wiederholte Vorstöße leitender Verwaltungsbeamter über die 'Beratungsstelle für Arbeit, Siedlungs- und Wohnungswesen' bzw. das 'Zentralamt für Arbeit'⁵ im Sommer 1947 zum Erfolg: Durch Verordnung Nr.90 wurde die Freizügigkeit wiederhergestellt. Dem bevölkerungspolitischen Steuerungsbedarf, der vor allem von den Ländervertretern Hamburgs und Schleswig-Holsteins angemeldet wurde, entsprach die Britische Militärregierung mit "Brennpunkterklärungen" gem. Art.XI WohnG. Sie knüpfte damit an frühere Anordnungen an, mit denen Hamburg gegen unkontrollierte Zuwanderungen abgeschottet werden sollte,⁶ insbesondere aber an den Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 16.11.43 (gem. §11 WrLVO), in dessen Folge Hamburg erstmals zum 'Brennpunkt des Wohnungsbedarfs' erklärt worden war.

In der Durchführung bedeutete diese Brennpunkt-Deklaration, daß Hamburg zwar generell unter Zuzugsverbot stand. Durch ein System abgestufter Zuzugs- und Aufenthaltsgenehmigungen zugunsten bzw. zulasten klar definierter Bevölkerungsgruppen konnten die örtlichen Verwaltungsgliederungen des Wohnungsamtes, Ernährungsamtes und Arbeitsamtes jedoch spezifischen sozial- und wirtschaftspolitischen Belangen Geltung verschaffen. Richtungsweisend waren in dieser Hinsicht bereits die Richtlinien "Labour placing and accommodation in Hamburg" vom September 1945:

"1. Alle in Hamburg neu ankommenden Personen, ausgenommen zurückkehrende Wehrmattsangehörige, für die eine bes. Regelung getroffen ist, haben sich beim Wohnungsamt im Bieberhaus zu melden.

2. Bei der Zuweisung von Unterkunft und der Erteilung der Zuzugsgenehmigung für Hamburg wird von dem Wohnungsamt unterschieden zwischen:

- a) Einwohnern von Hamburg, die nach Hamburg zurückkehren,
- b) Personen, die nicht in Hamburg wohnen und zur Beschäftigung benötigt werden, die Zuzugserlaubnis erhalten,
- c) Personen, die nicht in Hamburg wohnen und eine Durchreiseerlaubnis für eine befristete Zeit erhalten [...]

4. Nicht-Hamburger, die um Aufenthaltsgenehmigung nachsuchen, sind nach ihrer Berufsgruppe zu befragen, und ihr Antrag ist nicht zurückzuweisen, ohne Rücksprache mit dem Arbeitsamt, sofern sie unter eine der vom Arbeitsamt bezeichne-

ten Berufsgruppen fallen, es sei denn, daß sie von mehr als zwei Angehörigen begleitet werden.

Das Arbeitsamt wird das Wohnungsamt jeden zweiten Monat über die Berufsgruppen von Arbeitern unterrichten, die in Hamburg dringend benötigt werden [...]

7. Unter keinen irgendwie gearteten Umständen wird es solchen Personen erlaubt werden, in Hamburg zu bleiben, wenn sie von mehr als 2 Angehörigen begleitet sind." ⁷

Mit dieser Richtlinie und einer verwirrenden Folge immer neuer Rechtsverordnungen unterlag die Zuwanderung nach Hamburg einem System fein gestaffelter Ausnahmeregelungen. In Kombination unterschiedlicher Kriterien, die insbesondere den vormaligen Wohnort, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Familiensituation als Abgrenzungsmerkmale berücksichtigten, unterschieden die zuständigen Meldestellen des Wohnungsamtes zwischen Evakuierten und Nicht-Hamburgern, Kriegsheimkehrern und Flüchtlingen, Mangelberuflern und deren Angehörigen. Deren Aufenthalt in der Stadt war, je nach Status, an bestimmte Voraussetzungen, Einschränkungen und Leistungsansprüche gebunden. Leben im Nachkriegs-Hamburg, das war unter Umständen nur der bis auf weitere Verfügung geduldete Aufenthalt in einem Massenquartier: beispielsweise in der Sammelunterkunft Jahnhalle, im Frauenbunker Bismarckstraße oder einem der Übernachtungsbunker in der Barnerstraße bzw. am Hachmannplatz, in dem Kriegsversehrten und Müttern mit Kindern für 30 Pfennige Einlaß ein Drahtgestell als Ruhelager angeboten wurde.⁸

Leben im Nachkriegs-Hamburg, das war - bei entsprechendem Arbeitsvermögen und "gutachterlicher" Befürwortung des Arbeitsamtes⁹ - die befristete, an einen Einsatz im Wiederaufbau gekoppelte Aufenthaltsgenehmigung. Das waren aber auch die Verheißungen einer in Abt.III des Wohnungsamtes erkämpften Zuzugserlaubnis, die sich zumeist jedoch auf die bescheidene Existenz als "zusätzlich aufgenommene Person" reduzierten. Nach einjähriger Wartefrist konnte man immerhin einen Anspruch auf Wohnraum (Wohnraumberechtigung) amtlich registrieren lassen,¹⁰ günstigstenfalls erfolgte die Zuweisung eines Zimmers. Für zahllose "Illegale", die trotz Niederlassungsverbots in Hamburg ihr Glück versuchten, blieb nur der Schwarzmarkt, ein Leben in Sammelunterkünften oder den Kellerwohnungen ausgebrannter Ruinenfelder. "They have nowhere to go and some rather desperate scenes take place", so der monatliche Bericht von Mp. Hsg. vom Juli 1947.¹¹

Ungeachtet seiner prinzipiellen Rationalität barg das System einer nach festen Kriterien gestaffelten Aufenthalts- und Zuzugsgenehmigung doch erhebliche Konfliktpotentiale. Diese waren primär in der Konkurrenz unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, oder besser: den ihrer Kategorisierung immanenten Wertsetzungen begründet. "Man konnte nicht einfach die >Butenhamburger< zurückrufen", umschrieb die Vizepräsidentin der Hamburger Bürger-

schaft, Käthe Lange, später das Dilemma, "und die Flüchtlinge, krank und elend wie sie waren, weiterschicken." Tatsächlich sahen die Evakuierten sich - häufig unter deprimierenden Umständen als "lästige, zusätzlich aufgenommene Einwohner eines Landes oder einer Gemeinde"¹² - durch immer schärfer gefaßte Beschränkungen vom Zuzug ausgeschlossen. Nach dem Stand vom Dezember 1948 erhielten ausgebombte Hamburger im wesentlichen nur unter zwei Bedingungen eine Rückkehrgenehmigung:¹³ Entweder sie verfügten über genügend Eigenmittel, um Wohnraum in Selbsthilfe zu erstellen. Oder sie wurden "zusätzlich" aufgenommen, in Räumen also, die in Größe und Ausstattung den lt. Belegungsrichtlinien geltenden Mindeststandard unterliefen. In solchen Fälle behielt sich das Wohnungsamt eine Prüfung der hygienischen und sozialen Lebensumstände vor. Wer unter Umgehung der Richtlinien nach Hamburg zurückkehrte, mußte mit der Unterbringung in einem von der Sozialbehörde betreuten Wohnlager, beispielsweise in der Berzeliusstraße vorliebnehmen.¹⁴

Flüchtlinge und sonstige Nicht-Hamburger erhielten eine befristete Aufenthaltsgenehmigung, sofern sie einen Arbeitsplatz und eine (Firmen)-Unterkunft nachweisen konnten. Nach zweijähriger ständiger Berufstätigkeit wurde die Aufenthaltserlaubnis zwar in Zuzug umgewandelt, weil die Angehörigen der in Hamburg arbeitenden Personen davon jedoch grundsätzlich ausgeschlossen blieben, gehörte die zeitlich unabsehbare Trennung von der Familie sicher zu den prägenden Nachkriegserfahrungen. Obwohl die Sozialbehörde ab Herbst 1948 offenbar ihre Position der Familienzusammenführung geltend machen konnte, führte der eklatante Mangel an geeignetem Wohnraum im Stadtgebiet doch dazu, daß viele im hamburgischen Umland bzw. in Auffanglagern festgenagelt blieben. Um einer weiteren Wohnungs-Verknappung entgegenzusteuern, hatten das Arbeits- und das Wohnungsamt sich schon früh dahingehend verständigt, Zuzug nur noch ledigen Mangelberuflern zu gewähren.

Was nun die Gruppe der entlassenen Kriegsgefangenen betrifft, so konnten zurückkehrende Hamburg sofort Wohnraumansprüche geltend machen. Ehemalige Wehrmattsangehörige aus den östlichen Gebieten, deren Entlassungsschein auf Hamburg ausgestellt war, erhielten zwar eine Aufenthaltsgenehmigung, mußten sich aber mit der Unterbringung in Gemeinschaftslagern (Stadtspark oder Spohrstraße) abfinden. Wie ein Blick auf die im August 1947 ausformulierten Richtlinien zeigt, wurde im übrigen - sieht man von der politischen Sonderregelung zugunsten nicht-arbeitsfähiger Kriegsgefangener aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße einmal ab - ganz auf die Leistungsfähigkeit und die Familiensituation als Ausschließungskriterien abgehoben:

"1. Der Umstand, daß viele Kriegsgefangene als Heimatort Hamburg angeben und Hamburg dann im Entlassungsschein vermerkt steht, soll hingenommen werden.- Viele Kriegsgefangene handeln in einer Zwangslage, weil sie aus persönlichen z.T. politischen und aus sonstigen Gründen nicht in die Ostgebiete zurückkehren können. Kriegsgefangene jedoch, auf deren Entlassungsschein ein anderer Heimatort als Hamburg angegeben ist, sind an diesen Ort zu verweisen.

2. Die östlich der Oder-Neiße-Linie beheimateten arbeitsfähigen ledigen Kriegsgefangenen sollen Aufenthaltserlaubnis für Hamburg erhalten, wenn das Arbeitsamt sie als Mangelkraft anerkennt. Verheiratete sind ebenfalls zuzulassen ... Familienangehörige werden, gleich in welcher Zone sie wohnen, nicht zugelassen. Wohnt die Familie in der Westzone, so kann der Kriegsgefangene veranlaßt werden, zu ihr zu ziehen. Wohnt sie in der russischen Zone, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

3. Die in der russischen Zone beheimateten Arbeitsfähigen, die in diese nicht zurückkehren wollen, sind nur zuzulassen, wenn es sich um Ledige handelt und das Arbeitsamt sie als Mangelkräfte anerkennt ...

4. Nicht arbeitsfähige Kriegsgefangene, die östlich der Oder-Neiße-Linie beheimatet sind, werden aufgenommen, gleich ob sie verheiratet oder ledig sind..."¹⁵

Diese Richtlinien dürfen indes nicht darüber hinwegtäuschen, daß gerade hinsichtlich der Aufnahme von Kriegsheimkehrern erhebliche Rechtsunsicherheiten bestanden.¹⁶ Wie auch immer die Verwaltungspraxen in einzelnen Brennpunktgebieten aussahen, die zuständigen Hamburger Behörden jedenfalls scheinen sich auf eine undifferenzierte "Aufnahmepflicht" nicht eingelassen zu haben. Stattdessen gab es ab April 1948 Bestrebungen, die Aufenthaltsgenehmigungen nur noch Personen zu erteilen, deren Familien bereits in Hamburg ansässig waren. Alle übrigen sollten - auch mit Hilfe verstärkter alliierter Kontrollen und eingehender Beratungen bereits in den Entlassungslagern - von den Brennpunkten ferngehalten bzw. in die Auffanglager Pirna, Friedland und Pöppendorf bei Lübeck eingewiesen werden.¹⁷

Nachdem mit Beendigung der Lebensmittelbewirtschaftung sich der Zuzug nach Hamburg praktisch nicht mehr verhindern ließ, wurde mit "Aufhebung der besatzungsrechtlichen Vorschriften über Zuzugsbeschränkungen" durch Gesetz der Alliierten Hohen Kommission vom 15.6.1950 einem Niederlassungsverbot auch die rechtliche Grundlage entzogen. Die im Grundgesetz gewährleistete Freizügigkeit war zwar wiederhergestellt, mit der "Erteilung der Wohnraumberechtigung" nach Dringlichkeiten blieb der Hamburger Wohnungsbehörde jedoch ein raumwirtschaftliches Lenkungsinstrument, das aus dem Arsenal der Interventionsbürokratie auch unter den aktuellen Bedingungen der "neuen Wohnungsnot"¹⁸ nicht wegzu-denken ist.

3. Neben Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit sind Rechtsstrukturen zur Verfügungbarmachung des vorhandenen Wohnraums unverzichtbare Voraussetzungen für eine 'erfolgreiche' Wohnungszwangsbewirtschaftung.

Wie bereits ausführlich erläutert, schienen die in der 'Wohnraumlenkungsverordnung' und der 'Wohnraumversorgungsordnung' vorgesehenen Maßnahmen zur >Erfassung< freier, unterbelegter oder zweckentfremdeter Wohnungen und Nebenwohnungen zunächst ungeeignet, den im verwüsteten Hamburg herrschenden akuten Notstand effektiv zu steuern. Zur vorläufigen Sicherung von Wohnraum wurde deshalb (mit Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Wohnräumen zur Unterbringung von Luftkriegsbetroffenen vom 26.6.44) auf die §§ 5 und 25 des 'Reichsleistungsgesetzes' [RLG] zurückgegriffen, das mit dem Rechtsinstitut der >Beschlagnahme< öffentlich-rechtliche Verhältnisse begründete. Alle Anträge auf Aufhebung, Abänderung und Beendigung des durch die Leistungsanforderungen begründeten Wohn- und Nutzungsverhältnisses, das übrigens auch Mobiliar einschloß, waren durch das Amt für Raumbewirtschaftung zu entscheiden.

Auch nach dem Zusammenbruch blieben die geltenden Bestimmungen zur Wohnraumlenkung im Prinzip wirksam.¹⁹ Mit einer Reihe von Direktiven wirkte die britische Besatzungsmacht zwar daraufhin, daß die Belegungsrichtlinien hinsichtlich der bevorrechtigten Bevölkerungsgruppen gründlich umgekrempelt wurden, das RLG blieb zunächst aber in ungebrochener Kontinuität als Rechtsgrundlage zur Bewirtschaftung von Wohnraum erhalten.²⁰ Mit dem im Mai 1946 für die vier Besatzungszonen erlassenen Kontrollratsgesetz Nr.18 [WohnG] trat auch für Hamburg ein neues Wohnrecht in Kraft.²¹ Wohnraum wurde nun durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung >erfaßt<, verfügbare Hauseigner oder Hauptmieter wurden aufgefordert, mit den vom V-Abschnitt des Wohnungsamtes >zugewiesenen< Personen ein (Unter)-Mietverhältnis einzugehen.

Wie der Hamburger Senatsrat Asbeck vor dem Verwaltungsausschuß des Wohnungsamtes erläuterte,²² war den deutschen Behörden mit den Verwaltungsakten der Erfassung und der Zuweisung (vgl. die nachstehenden Anlagen) praktisch ein imperatives Instrumentarium an die Hand gegeben, das den Wohnungsbestand zwar der freien, d.h. konstitutionell im Eigentum begründeten Verfügung der Berechtigten entzog und stattdessen - gleichsam als öffentliches Gut - der Verteilungskompetenz der Wohnungsbürokratie überantwortete. Mit dem Vollzug des WohnG wurden aber - im Gegensatz zur vorläufigen Unterbringung nach dem RLG - privatrechtliche Nutzungsverhältnisse begründet, die eine mietrechtliche Absicherung der zugewiesenen Person auf unbestimmte Zeit beinhalteten.

4. Voraussetzung für solche Bewirtschaftungsmaßnahmen ist zum einen die systematische Ermittlung freien, verfügbaren oder unterbelegten Wohnraums, zum anderen dessen Registrierung und statistische Kontrolle in Bezug auf Bevölkerungs- und Wohnungsbestandsentwicklungen.

Mit der >Meldepflicht<, die Wohnungsinhaber zur Angabe verfügbaren Wohnraums verpflichtete (Verordnung zur Ermittlung verfügbaren Wohnraums vom 5.5.1944, WohnG Art.V Abs.2), sollten den für die Raumbewirtschaftung zuständigen Verwaltungsgliederungen entsprechende Daten zugänglich gemacht werden. Erfolgversprechender, wenn auch deutlich konfliktträchtiger verliefen die vom Wohnungsamt selbst vorangetriebenen Aktionen zur Beschlagnahme bzw. Erfassung von Wohnraum.²³ Wie ein Blick in die entsprechenden Verwaltungsberichte zeigt, ist in diesem Zusammenhang weniger an die regelmäßige Überholung der Wohnungsbestände durch die Außendienste der bezirklichen Wohnungsabteilungen (gem. DV. 27/46) zu denken, als vielmehr die massiven Einsätze von "Sondertrupps" des zentralen Wohnungsamtes. Bis zum Sommer 1947 scheinen die Mitarbeiter dieses Dienstes sich in teilweise rüden Stoßtrupp-Aktionen²⁴ und ohne Abstimmung mit den Wohnungsabteilungen durch die Hamburger Wohnviertel gearbeitet und dabei neben beschlagnahmten/erfaßten Räumen auch gleich einen ganzen Rattenschwanz an Folgeproblemen hinterlassen zu haben. Vielfach wurde nicht formgerecht oder ohne Vorgang gearbeitet. Beschlagnahmte Räume hätten sich bei näherer Prüfung als "belegt" erwiesen²⁵ und zahlreiche Zuweisungen konnten de facto nicht durchgeführt werden,

"weil entweder das Raumbedürfnis des Wohnungsinhabers nicht hinreichend beachtet wurde, oder weil der erfaßte Raum auch unter Anlegung eines strengen Maßstabes sich nicht zum Wohnen eignet(e)."²⁶

Die Folge: In etwa 90% aller Erfassungen wurde Beschwerde eingelegt, die Mitarbeiter der Wohnungsabteilungen sahen sich einem Ansturm erboster Erfassungsbetroffener ausgesetzt, viele Wohnungssuchende verzichteten auf die Inanspruchnahme des zugewiesenen Wohnraums.²⁷

Dessen ungeachtet fiel es den Mitarbeitern des Wohnungsamtes mit zunehmender Bevölkerungsverdichtung immer schwerer, "irgendwo noch einen freien Raum ausfindig zu machen."²⁸ Nach Anfangserfolgen brachten die Aktionen trotz immer kürzerer Erfassungsintervalle kaum noch Erträge,²⁹ so daß Überlegungen angestellt wurden, die Tätigkeiten zur Ermittlung verfügbaren Wohnraums weitgehend an den 'grünen Tisch' zu verlagern.³⁰ Damit folgte die Hamburger Wohnungsbehörde - nach einstimmigem Beschluß der Baudeputation³¹ - Plänen des 'Hauptamtes der Arbeitsverwaltung für die Britische Zone' zur Erstellung einer zoneneinheitlichen >Wohnraumkartei< [WRK], die im Vollzug des WohnG kontinuier-

lich fortzuschreiben sei. Ein weiteres mal wurden die Hamburger Wohngebiete straßenweise durchgekämmt. Die Hoffnungen auf ein verlässliches und verwaltbares Wohnungsbestandsverzeichnis zerschlugen sich jedoch in dem Maße, in dem Überprüfungen hohe Fehlerquoten sowohl in der Erhebung als auch in der Aktenführung aufdeckten. Außerdem scheinen die Sachbearbeiter in den Wohnungsabteilungen gegenüber der systemischen Logik der Zwangsbewirtschaftung ihre eigenen Motive und Ansprüche behauptet zu haben. Die Protokolle notieren "passive Resistenz in der Auswertung der Erfassungsvorschläge", und beiläufig schwingt auch etwas von jenem bösen Verdacht der Bestechlichkeit mit, der den Aktivitäten des Wohnungsamtes notorisch anhaftete: Warum zögen die Sachbearbeiter es bei Freiwerden eines leeren Zimmers immer noch vor, den Wohnungsinhaber zu besuchen, statt auf der Grundlage der WRK sofort zu erfassen?³²

[Zur Berichterstattung und statistischen Kontrolle der Wohnraumlentung vgl. ausführlich den nachfolgenden Teil VIII: Die statistische Erfassung der Wohnungsnot]

5. Im Gegenzug zur Einschränkung (der Freizügigkeit und) privater Verfügungsrechte werden im Rahmen der Wohnraumlentung Rechtsnormen ausbuchstabiert, die erfaßbaren Wohnraum definieren. Dies beinhaltet zum einen Versorgungsstandards, nach denen Räume überhaupt als >bewohnbar< angesehen werden, und zum anderen Kriterien, nach denen Räume als >leerstehend, zweckentfremdet, von 'Nichtberechtigten' genutzt oder unterbelegt< beschlagnahmt/erfaßt und anschließend vergeben werden können.

Betrachten wir den ersten Teil dieses Definitionskomplexes, so subsummierte Art.XII des WohnG unter dem Begriff "Wohnraum" jeden gegen Witterungseinflüsse geschützte Raum, der über hinreichend Beleuchtung, Luft und geregelter Wasserzufuhr verfügte, und für den sanitäre Einrichtungen im notwendigen Ausmaß zugänglich waren. Aufgrund der problematischen Lage schien es der Hamburger Wohnungsbehörde jedoch gerechtfertigt, auch Abstellräume, Kammern, Dachsrägen und kleine Zimmer, die wegen ihrer geringen Größe nicht erfaßt werden konnten, an Aufenthaltsberechtigte (!) abzugeben.³³ Ein Wohnraum von 6 bis 8 qm galt als halbes Zimmer, Wohnräume mit einer Fläche über 25 qm wurden als Doppelzimmer gerechnet. (DV 15/45 vom 3.12.45, DV. 59/47 vom 18.8.47) Als sinnvoll erwies sich im weiteren auch die Einführung eines eigenen Begriffes von "Wohnung", da die Vergabe abgeschlossener Wohnung aus dem allgemeinen Verwaltungsprocedere ausgliedert und einem eigenständigen Gremium, dem zentralen Wohnungsausschuß (ab Juli 1947: dem Wohnungsvergabeausschuß), übertragen war. Keine Berücksichtigung fanden hingegen die im Nachkriegs-Hamburg so verbreiteten Notunterkünfte, deren Konstruktion weniger zum Wohnen als vielmehr zur vorübergehenden Unterbringung von Menschen ge-

eignet und deren Bewirtschaftung in der Tat einem besonderen Verwaltungsabschnitt der Abteilung IV des Wohnungsamtes überantwortet war.

Die technisch-operative 'Neutralität' solcher Bestimmung darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Zuge der ökonomisch-sozialen Konsolidierung der Nachkriegsgesellschaft gerade am äußersten Rand der Wohnungsversorgung auch Grenzziehungen zu beobachten waren, die substanziell auf einen Kern historisch-kulturell gewachsener Vorstellungen vom 'Wohnen' verwiesen: a) auf sozial-medizinische Standards einer 'gesunden' Wohnungsversorgung und b) auf soziale Entwürfe von 'Sittlichkeit' oder 'nachbarschaftlicher Verträglichkeit'. In fürsorgerischen Maßnahmen zur Umquartierung von Familien aus feuchten, einsturz- und seuchengefährdeten Kellern, aus überbelegten Unterkünften, Bunkern und Wohnlagern überlagerten sich beide Normenkomplexe,³⁴ wobei Interventionen sich noch auf weitgehend konsensfähige 'Wohnbilder' stützen konnten. Im übrigen jedoch waren Richtwerte der Raumbemessung nur bedingt geeignet, die auf die Ebene der täglichen Wohnerfahrung durchschlagenden Lenkungsmaßnahmen als zwingende oder gerechte Bewältigung einer Notlage der Bevölkerung zugänglich zu machen. In wiederholten Mitteilungen wurden die Sachbearbeiter deshalb zwar aufgefordert, bei der Bewertung und Zuweisung von Wohnräumen - insbesondere von gefangenen oder zusammenhängenden Zimmern - flexibel unter Beachtung des jeweiligen Wohnungsschnitts und der "Eigenart des Einzelfalles" zu entscheiden.³⁵ Es kennzeichnete jedoch den Lage gleichermaßen des einzelnen Sachbearbeiters wie des Interventionssystems insgesamt, daß Handlungsspielräume durch "ein rasches Absinken der (in Erfassungsaktionen) gewonnenen Wohnraumzahlen", durch immer spezifischer gefaßte Richtlinien und - mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gem. Verordnung Nr.165 - durch eine verwaltungsrechtliche Zählung der Eingriffsbefugnisse eingeengt wurden.

Dennoch, solange die Bauwirtschaft noch in Enttrümmerungs- und Instandsetzungsarbeiten gebunden war, konnte der Wohnungsnotstand letztlich nur verwaltungsförmig, d.h. durch verschärfte Belegungsrichtlinien kleingearbeitet werden. Als brauchbares, wenn auch nicht immer konsequent genutztes Instrument zur Rückgewinnung des in Arbeits- o.a. betrieblichen Zusammenhängen genutzten Wohnraums erwies sich das Zweckentfremdungsverbot.³⁶ Mit Dauer der Wohnungsnot schien es jedoch unumgänglich, auch die Auslastungsgrenzen zu verschieben. Erfäßbar waren also gem. den jeweils verfügbaren Bestimmungen auch >unterbelegte< Wohnräume.

Galt nach einer behördeninternen Dienstvorschrift vom 24.5.1944³⁷ für Hamburg noch der Verteilungsgrundsatz von einer Person pro Zimmer - unter besonderen Umständen konnten

Ehepaare auch gemeinsam in einen Raum eingewiesen werden, - so wurden die Raumanprüche später neu durchkalkuliert: Für Eigentümer und Hauptmieter fixierte die DV. 9/45 die Marge von 1,5 erwachsenen Familienangehörigen je Raum. Untermieter und Eingewiesene, die lange Zeit zusätzliche Einschränkungen auf sich nehmen mußten, wurden im August 1947 jedoch gleichgestellt. Als neuer Richtwert galt: Jede wohnraumberechtigte Person hatte Anspruch auf 2/3 Raum (Abs.II.1a, 1b).³⁸ Bei der Ermittlung des Raumbedarfs von Familien konnte der Sachbearbeiter des Wohnungsamtes eine gesonderte Tabelle zur Hand nehmen, die einer vierköpfigen Familie - um eine Beispielrechnung aufzumachen - zwischen 21 und 37qm in maximal zwei Räumen zuwies. Dabei war bereits Art.XII Abs.c) WohnG berücksichtigt, wonach Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren "nur auf die Hälfte der einer >Person< zustehenden Wohnfläche Anspruch" erheben konnten. Kinder unter einem Jahr galten - abweichend übrigens von der Flexibilität der noch im Dezember 1945 gültigen Vorschriften - grundsätzlich nicht als "wohnraumberechtigte Personen".

6. Komplementär zu allgemeinen Belegungsrichtlinien sind Kriterien bzw. Entscheidungsprozesse, nach denen die Menge der Wohnraumberechtigten/Wohnungssuchenden in eine Rangfolge bevorzugt Einzuweisender gebracht wird, unverzichtbare Strukturelemente der Wohnraumlenkung. Ausgehend von der Annahme einer politisch, sozial oder wirtschaftlich begründbaren Dringlichkeit oder Bedarflage konstituieren diese Kriterien im administrativen Vollzug besondere Zugangsberechtigungen zum allgemeinen Wohnungsbestand, zu Wohnungsteilbeständen oder ausgewählten Wohnungskontingenten.

Wie ein vergleichender Blick auf die Belegungsrichtlinien vor und nach dem Mai 1945 deutlich macht, scheint das System der Dringlichkeitseinstufung, weil es auf Strukturprobleme der Wohnungsversorgung angesetzt war, auf den ersten Blick zwar invariant gegenüber Gesellschaftssystemen, gravierende Unterschiede zeigen sich jedoch in der politisch-strategischen wie materiellen Ausgestaltung. Stellen wir die legitimatorische Abpufferung durch partizipative Elemente zunächst zurück, dann sind es natürlich vor allem die politischen Wertentscheidungen zugunsten bzw. zulasten bestimmter sozialer Gruppen, die differierten. Dominierten in den Richtlinien des Amtes für Raumbewirtschaftung noch "volksbiologische" und kriegsrelevante Gesichtspunkte, so folgten die Belegungsgrundsätze des Wohnungsamtes den von der britischen Militärregierung, später: dem alliierten Kontrollrat ausgegebenen Anweisungen zur bevorzugten Unterbringung von "Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind" (Art.VIII Abs.1a WohnG). Besondere Wohnraumanprüche konnten ferner kinderreiche Familien, bejahrte Personen, Invaliden und Körperbehinderte, erweiterten Wohnbedarf konnten vor allem Pflegebedürftige geltend machen.

Eine differenziertere Gewichtung von Bedarfslagen ermöglichte die Einführung sog. Schlüsselzahlen, die wohnungsfürsorgerische >Dringlichkeitsmerkmale< wie 'Obdachlosigkeit', 'Räumungsverpflichtung' oder 'Gefährdung' mit sog. >Vorzugsstufen< für NS-Verfolgte oder Versehrte kombinierten. (§36 Vollzugsanordnung). Um Neuzuziehenden, die obdachlos oder schlecht untergebracht waren, nicht unbillige Vorteile zu verschaffen, wurde dieses System 1950 - gleichsam in liberalisierter Fortschreibung des klassischen Prinzips des 'Heimatwohnsitzes', aber vor dem Hintergrund einer zunehmend greifenden Wohnungsbauförderung - durch eine >Zeitstufe< ergänzt.³⁹

Beachtung verdient im historischen Kontext der unmittelbaren Nachkriegszeit zweifellos die politische Entscheidung, frühere Nationalsozialisten (nebst Angehörigen) aus ihren Wohnungen auszuweisen oder zumindest räumlich zu beschränken. Prekäre rechtliche Grundlage dieser "Sondererfassung von Wohnraum", die den Gedanken der 'politischen Sühne' mit Wohnraumlenkungsmaßnahmen zu verknüpfen suchte, waren die Richtlinien für die Belegung der Räume von Führern der früheren NSDAP vom 1.6.45, die anschließend - mit Genehmigung/auf Anordnung (?) der Militärregierung vom 7.11.45 - in die DV.4/45 des Wohnungsamtes eingearbeitet wurden. Bis zu ihrer Kassierung im Mai 1948 bot die Dienstvorschrift in Verbindung mit der DV. 23/46 (Aufstellung von P-Listen [Wohnungen ehemaliger NS-Aktivist]) die rechtliche Handhabe für eine nur partiell präzisierbare Zahl von DV-4-Verfahren,⁴⁰ die z.T. in der Vorermittlung, z.T. im Rechtsmittelzug versickerten, in einer Reihe von Fällen mit der räumlichen Beschränkung und wohl nur selten der Unterbringung der Betroffenen in Nissenhüttenlagern abgeschlossen wurden.⁴¹

8. Mit diesen evaluativen Anmerkungen ist zugleich ein weiterer Aspekt der Wohnraumlenkung angesprochen: Die planmäßige Verteilung rationierter Wohnungsrestbestände nach festgelegten Kriterien des Wohnbedarfs erfordert unter Umständen auch exekutive Interventionen zur Verfügbarmachung des aviserten Wohnraums.

Unter dem Eindruck, daß "zahlreiche Wohnungsinhaber [...] es monatelang verstanden haben, eine ordnungsgemäße Auslastung ihrer Wohnung zu verhindern," mußten die Wohnungsabteilungen nachdrücklich daran erinnert werden, daß Obdachlose unter Einsatz von Zwangsmitteln, ggf. mit polizeilicher Amtshilfe (§24 Abs.2 RLG) in eine Wohnung eingewiesen werden konnten. Rechtsgrundlage hierfür war - in Fortschreibung der Richtlinien über Zwangsmittel und Zwangsstrafen vom 19.6.44 - die Dienstvorschrift 7/45.⁴² Deutlich erweiterte Möglichkeiten boten sich im Rahmen des Wohnungsgesetzes, das den zuständigen Wohnungsabteilungen die Befugnis einräumte, den Abschluß von Zwangsmietverträgen (Art.VIII WohnG, DV.54 Ziff.2c) zu verfügen.⁴³

Ebenfalls im Rechtskanon finden wir die Möglichkeit eines Zwangswohnungstausches, der ggf. dann anzuordnen war, wenn eine bessere Auslastung und Verteilung des Wohnraums erreicht werden konnte (Art.VIb WohnG, DV.32/46 vom 27.4.46).⁴⁴ In der Vollzugsanordnung vom April 1949 finden wir den Zwangstausch auch im Sinne qualitativen, beispielsweise der Familienzusammenführung dienenden Eingriffs spezifiziert, seine Anordnung war jedoch nur dann zulässig, wenn "angemessener Ersatzraum" gestellt werden konnte (VO § 25 Abs.1). In Anbetracht der Leerstände, die bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel gegen Zwangstauschanordnungen zu erwarten waren, schien es der Rechtsabteilung des Wohnungsamtes deshalb ratsam, dieses Lenkungsinstrument nur noch in besonders dringlichen Fällen zum Einsatz zu bringen.

9. Gehen wir davon aus, daß das technokratische System der Wohnraumbewirtschaftung, wie effektiv oder integrativ es auch sein mag, den zuständigen Verwaltungen mit wachsenden Eingriffsbefugnissen einen immer größeren Begründungsaufwand abverlangt, dann wird verständlich, warum die vorliegende Phänomenologie der Wohnraumlenkung durch das Strukturelement der legitimatorischen Rückversicherung abgeschlossen wird. Die analytischen Annahmen⁴⁵ lauten erstens: Gerade der imperative, tief in bürgerliche Rechts- und Verkehrsverhältnisse eingreifende Charakter der Interventionen führt dazu, daß unerfüllbare Leistungserwartungen der Wohnungsadministration selbst als Fehlsteuerungen angelastet werden. Zweitens: Maßnahmen der Wohnraumlenkung erfolgen in einem Bereich, der wegen der unmittelbaren, subjektiv aber doch höchst unterschiedlichen Betroffenheit einzelner Bevölkerungsgruppen als äußerst sensibel anzusehen ist.⁴⁶ Drittens: Da der Erfolg der Wohnraumlenkung in hohem Maße von der Kooperations- und Auskunftswilligkeit, aber auch der Einspruchsfreudigkeit und der Bereitschaft zur Regelverletzung durch die 'Wohnnot-Betroffenen' abhängt, ist die Wohnungsadministration auf deren besondere Zustimmung oder zumindest Duldung angewiesen. Viertens: Technokratischen Strategien zur Verwaltung des Notstandes gehen politische Wertentscheidungen voraus - beispielsweise zugunsten/zulasten bestimmter Bevölkerungsgruppen, mehr oder weniger Rechtsstaatlichkeit, kurz- oder langfristiger Handlungsorientierungen, - die akzeptabel oder zumindest nachvollziehbar sein müssen.

Solche Ansätze zur Loyalitätssicherung und sozialen Integration finden wir im System der Wohnraumlenkung auf unterschiedlichen Ebenen implementiert. Beispielsweise im universalistischen Bezug auf (Rechts)Normen einer sozial gerechten und gleichmäßigen Verteilung des Wohnraums. Tatsächlich jedoch war in den einzelnen Stadtteilen Hamburgs ein

höchst unterschiedliches Versorgungsniveau mit Wohnraum zu konstatieren. Die Belegungsdichte variierte innerstädtisch zwischen 4,0 qm/Pers. in Billstedt und 6,8 qm/Pers. im Ortsteil Walddörfer,⁴⁷ zudem verteilten Hamburgs Raumressourcen sich regional zu einem spezifischen Ensemble aus erhaltener und instandgesetzter Wohnsubstanz, Behelfsbauten und Notwohnungen. Besonders betroffen waren die Bewohner der Arbeiterquartiere Harburg/Wilhelmsburg. Sie sahen sich seit einer Sondermaßnahme des Reichsstatthalters vom März 1945 bis Januar 1947 auf eine Belegungsquote von 2 Pers./Raum verpflichtet.⁴⁸

Daß man trotz hoher Dringlichkeitseinstufung Wohnbürger zweiter Klasse blieb, mußten vor allem kinderreiche Familien erfahren. Ihr hoher Anteil an den amtlich registrierten wohnraumsuchenden Parteien verwies auf den auch in den Tätigkeitsberichten der Wohnungsabteilungen durchgängig beklagten Mangel an geeigneten 'Mehrraum-Objekten', der durch Widerstand gegen die Zuweisung mehrköpfiger Familien und Mietzinssteigerungen in Folge der Währungsreform noch verschärft wurde.

Während kinderreiche Familien an unerschwinglichen Mieten scheiterten, fanden mit dem Vorschlagsrecht des Vermieters und der Möglichkeit, sich von den Belegungsrichtlinien freizubauen, bereits Ende 1948 vermögens- und eigentumsorientierte Elemente den Weg zurück in die politische Ausgestaltung des Wohnungswesens. Solche Privilegien wurden zwar zähne-knirschend in das Interventionsinstrumentarium aufgenommen, die Aussicht auf befriedete Untermietverhältnisse, einen Rückgang der Einspruchs- und Schlichtungsverfahren sowie die Hoffnung auf Wohnungsbauimpulse lassen es jedoch gerechtfertigt erscheinen, den durch ein Vorschlags-/Auswahlrecht und Investitionsanreize "gebremsten" Zwangsmaßnahmen eine pazifizierende Wirkung zuzuschreiben.

Verwaltungsförmige Effizienz, Funktionstüchtigkeit und Rationalität sind Merkmale bürokratischer Organisationen, denen man gerade unter den von 'Sachzwängen' beherrschten Bedingungen der Nachkriegsgesellschaft eine integrative Wirkung zuschreiben könnte. Tatsächlich fällt auf, daß die Kriterien zur Belegung von Wohnräumen weitgehend intern in den zuständigen Rechtsabteilungen des Zentralwohnungsamtes erarbeitet wurden, eine politische Auseinandersetzung über die Ziele, Grundzüge und Möglichkeiten der Wohnraumlenkung hat weder in der Bürgerschaft noch in den Medien stattgefunden. Öffentliche Kritik reduzierte sich weitgehend auf eine diffuse Behördenschelte - allenthalben Signale der politischen Entfremdung, die durch pauschale Korruptionsverdächtigungen gegenüber den Mitarbeitern des Wohnungsamtes noch eine besondere denunziatorische Note erhielten. Gerüchte schwirrten durch die Stadt. "The only doubt in public mind", so der moral-report der örtlichen Militärverwaltung, public safety, vom März 47, "is whether the Wohnungsamt leads

the Landeswirtschaftsamt in the race for the title of Hamburg's most corrupt department." Nicht zu Unrecht, wie eine Durchsicht des behördeninternen Mitteilungsblatts offenbart.⁴⁹

Andererseits waren die Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit an der Raumbewirtschaftung aufgefordert. Beteiligungsmöglichkeiten boten die freiwilligen Wohnungsausschüsse (später: beratenden Ausschüsse bei den Ortsämtern), die den Wohnungsabteilungen in beratender Funktion zugeordnet waren, der zentrale Wohnungsvergabeausschuß, in dem über die Zuweisung abgeschlossener Wohnungen entschieden wurde, sowie die Schlichtungsstellen, die Beschwerden gegen Erfassungs-, Einweisungs- und Umquartierungsverfügungen verhandelten. Allerdings konnten diese Kammern die ihnen zugedachte Funktion, Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen partizipatorisch abzufedern, kaum erfüllen. Einspruchssachen, die in ihre Zuständigkeit gehörten, wurden „im Verwaltungswege kurzerhand abgetan“ und Akten offenbar zurückgehalten,⁵⁰ andernorts degenerierten die Schlichtungsstellen zu „Waschküchen“ für belanglose Streitigkeiten, Befangen in amtsinternen Konflikten, wurden sie zu Verschiebestellen, in denen monatlich etwa 1.500 Beschwerden aufliefen.⁵¹

Die mit Dauer der Wohnungsnot wachsende Neigung, sich Interventionen des Wohnungsamtes mit allen nur erdenklichen Mitteln zu widersetzen, fand im Rechtsmittelzug, der in Ausführung von Art.VII Abs.3 des WohnG (DV. 43/46 vom 10.8.46) Erfassungsbetroffenen eine Beschwerdefrist einräumte, zunächst nur wenig Angriffsfläche. Zwar wurden im November 1946 die Schlichtungsstellen statuiert, Beschwerden gegen Erfassungen, Zuweisungen und Zwangstauschanordnungen blieben jedoch fast ausnahmslos ohne aufschiebende Wirkung; Vorstellungen gegen Entscheidungen der Schlichtungsstellen endeten in nächster Instanz in der dem Wohnungsamt selbst eingegliederten Beschwerdestelle, so daß dem förmlichen Rechtsmittel als Beitrag zur legitimatorischen Rückversicherung von Wohnraumlenkungsmaßnahmen zunächst nur eine untergeordnete Bedeutung zukam. In der Rechtspraxis scheint es hier Aufweichungen gegeben zu haben; eine völlig neue Dimension wurde jedoch mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gem. Verordnung Nr.165 erreicht. Empört registrierten vor allem die in der Erfassung und Zuweisung tätigen Wohnungsbeamten, daß es durch Ausschöpfung aller Rechtsmittel möglich sei, Wohnraum monatelang zu blockieren. Ausführlich umschreibt der Abteilungsleiter für Hamburg-Lokstedt das Dilemma einer zwischen Rechtsstaatlichkeit und Effektivität, zwischen Interessen- und Bedarfslagen befangenen Wohnungszwangswirtschaft:

"Fast jeder Verwaltungsakt ist Veranlassung zu Einsprüchen. Ohne etwas dagegen tun zu können, muß das Wohnungsamt es hinnehmen, den erfaßten Wohnraum

bis zur endgültigen Entscheidung [des VWG J.D.] unausgelastet zu sehen [...] Die Wohnraumsuchenden schrecken mehr und mehr davor zurück, eine Einweisung mitzumachen, bei der Verwaltungszwang anzuwenden ist. Es wird befürchtet, daß eine so durchgeführte Zuweisung das Mietverhältnis von vorneherein beeinträchtigt [...]

Das Wohnungsamt ist nicht in der Lage, den widerrechtlich bezogenen Wohnraum mit Wohnraumsuchenden auszulasten, wenn gegen die Zuweisung Einspruch von Seiten der Wohnungsinhaber ergeht. Die aufschiebende Wirkung dieser Einsprüche macht die Aufforderung zur Räumung an die widerrechtlich Eingezogenen illusorisch ... Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wirkt sich in diesen Fällen nicht als eine Institution zur Wahrung von Übergriffen der Behörde aus, sondern als eine Instanz, die Übergriffen willkürlich handelnder Personen Vorschub leistet." ⁵²

-
- ¹ Im Nachkriegs-Hamburg, so der Präsident des Wohnungsamtes, hätten fast alle Behörden versucht, in die Wohnraumbewirtschaftung einzugreifen: die Militärregierung mit ihren unterschiedlichen Gliederungen, die Baubehörde, das Planungsamt, das Rechtsamt, das Statistische Landesamt, die Sozialbehörde, das Landesarbeitsamt, das Amt für Wiedergutmachung, die Gesundheitsbehörde, die Polizeibehörde, selbst die Kulturbehörde, die bei der Raumzuteilung Denkmalschutzbestimmungen gefährdet sehe. [StAHbg. AfW LN 56 Bd.1 Bl.31 (12.Sitzung des Verwaltungsausschusses des Wohnungsamtes vom 1.10.1948)]
- ² N.N. [A.Schulz-Bischoff], Der Kampf gegen die Wohnungsnot, in: Mitteilungsblatt der Sozialdemokratischen Partei der Hansestadt Hamburg Nr.12 vom 20.11.1945
- ³ Hamburger Nachrichten-Blatt,Nr.106 vom15.11.45 (Einschränkung des Wohnungswechsels)
- ⁴ PRO FO 1051/728 (Housing Directive No.7), auch einsehbar unter ZfA Z40/463
- ⁵ ZfA, Z 40/463 (Besprechung Deutsche Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen und Leiter der Wohnungs- und Planungsämter am 11.9.1946), Z 40/464 (Besprechung Ländervertreter 11.9.1946 in Bremen)
- ⁶ Hamburger Nachrichten-Blatt, Nr.65v. 13.08.45 (Mitteilungen für die Zivilbevölkerung [Rubrik], Verbot des Zuzugs nach Hamburg):
"Auf Grund einer Anordnung der Britischen Militärregierung ist der Zuzug nach Hamburg grundsätzlich verboten. Wer dem Verbot zuwider ohne besondere Genehmigung nach Hamburg zurückkehrt, erhält dort weder Obdach noch Lebensmittelkarten. Wie allgemein bekannt sein dürfte, sind in Hamburg 60 Prozent aller Wohnungen zerstört. Die Versorgungsschwierigkeiten und die Unmöglichkeit, wegen Mangels an Kohle im kommenden Winter Wohnräume in Hamburg zu beheizen, macht eine strenge Durchführung des Zuzugsverbot unbedingt notwendig.(...)"
- ⁷ StAHbg. SP V IPla: Anordnung 609/Man/15/30 A vom 25.10.1945(Betr. Arbeitsvermittlung und Unterkunft in Hbg.), in der engl. Fassung auch: PRO FO 1051/805 (Labour placing an accommodation in Hamburg vom 29.9.1945)
- ⁸ en., Bunker-"Vergünstigung": Ein Drahtgestell als Bett. Als Schlafgast unterm Hachmannplatz - Grell scheint das Licht die ganze Nacht, in: Hamburger Allgemeine Zeitung Nr.175 v.24.11.49. Vgl. auch StAHbg. AfW LN.150 Bd.2 Bl.X: Sitzung vom 10.12.48
- ⁹ Hinsichtlich der zentralen Rolle des Arbeitsamtes bei der Gewährung von "Zuzug" und "(befristetem) Aufenthalt" vgl. die Rundverfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hamburg No.164/48 vom 1.9.1948 (ZfA Z 40/464)
- ¹⁰ War die Rückkeheregenehmigung an eine zusätzliche Aufnahme gebunden, so erhielten diese Rückkehrer gem. DV. 59/48 lb erst ein Jahr nach Erteilung der Rückkeheregenehmigung die Wohnraumberechtigung. [StAHbg. AfW LN 175, Bd.1-3 (Mitteilungsblatt Wohnungsamt Hbg. Nr.19 vom 1.10.48)]
- ¹¹ PRO FO 1051/806, vgl. auch StAHbg. AfW LN 746 Bd.2
- ¹² Käthe Lange, Butenhamburger zwischen 1945 und 1950,in: Die Welt Nr. 45 vom 16.4.1949
- ¹³ StAHbg. AfW LN.150 Bd.2: Sitzung vom 26.11.48
- ¹⁴ StAHbg. AfW. LN.669 Bl.10

-
- ¹⁵ StAHbg. AfW LN.150 Bd.1 Bl.170 vom 30.8.47
- ¹⁶ Die geltenden Verfügungen rekurrierten vermutlich auf einen Befehl der 21.Armeegruppe der Besatzungsmacht aus dem Jahre 1945, wonach ein zurückkehrender Kriegsgefangener sich an dem in seinen Entlassungspapieren angegebenen Wohnort niederlassen durfte. Auch Hamburg als sog. "Brennpunkt" war offenbar verpflichtet, Kriegsheimkehrer mit entsprechendem Vermerk in den Entlassungspapieren aufzunehmen. Vgl. hierzu und i.f. ZfA, Z 40/473
- ¹⁷ StAHbg. AfW LN 150 Bd.2 (Sitzung vom 30.4.1948)
- ¹⁸ Vgl. insbes. die richtungsweisenden Aufsätze zur Wohnungspolitik, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 3/4 (1981)
- ¹⁹ Hamburger Nachrichten-Blatt Nr.19 vom 1.6.1945: Mitteilungen für die Zivilbevölkerung, in Sachen Wohnraum
- ²⁰ StAHbg. AfW LN 15 Bl.72ff (Vortrag Dr. Jacobs)
- ²¹ Als "problematisch" stufte die Rechtsabt. des Wohnungsamtes die Tatsache ein, daß gewerbliche Räume und Hausrat zunächst noch nach dem RLG beschlagnahmt wurde.
- ²² AfW LN.43 Bd.2 Bl.269 (Referat Senatsrat Dr. Asbeck anlässlich Sitzung des Verwaltungsausschusses des WA am 11.7.1947)
- ²³ StAHbg. AfW LN.43 Bd.2 (Referat Asbeck anlässlich der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Wohnungsamtes am 11.7.1947)
- ²⁴ StAHbg. AfW LN. 161c (Tätigkeitsberichte der Wohnungsabt. Eppendorf/Winterhude)
- ²⁵ StAHbg. AfW LN.161b (Tätigkeitsbericht der Wohnungsabt. Lokstedt)
- ²⁶ StAHbg. AfW LN. 161e (Berichte der Wohnungsabt. Eimsbüttel)
- ²⁷ StAHbg. AfW LN. 161k (Berichte der Wohnungsabt. Flottbek/Othmarschen)
- ²⁸ StAHbg. AfW LN.191 Bl.10-23 (Bericht "Die Wohnungsnot in Hamburg ...")
- ²⁹ StAHbg. AfW LN.161a (Tätigkeitsberichte der Wohnungsabt. St.Georg/Innenstadt)
- ³⁰ StAHbg. AfW LN. 161d (Tätigkeitsberichte der Wohnungsabt. Fuhlsbüttel)
- ³¹ StAHbg. AfW LN.178 Bl.59
- ³² StAHbg. AfW LN. 178 Bl.153ff (Tätigkeitsbericht der WRK-Gruppe des Kreises 4 vom 3.4.48)
- ³³ StAHbg. AfW LN.834 Bl.237 (Ermächtigung Schulz-Bischof vom 2.10.46), StAHbg. AfW. LN.175, Bd.1-3 (Mitteilungsblatt Wohnungsamt Hamburg Nr.14 vom 1.8.47)
- ³⁴ Ebenso spektakulär wie umstritten die auf Anordnung der Militärregierung ab August 1946 durchgeführte Aktion "Bille" zur Umquartierung von Familien mit Kindern aus Kellerwohnungen und Lagern der Sozialverwaltung nach Bergedorf/Vier- und Marschlande (StAHbg. AfW LN 190, LN 839). Weniger spektakulär und in der Tradition der klassischen Fürsorge hingegen die Einrichtung einer Abt. für Wohnungsfürsorge im Wohnungsamt. Dazu u.a. die Notiz in der Hamburger Volkszeitung Nr.64 vom 09.11.46.

-
- ³⁵ StAHbg. AfW LN 150 Bd.2 (Sitzung vom 4.6.48)
- ³⁶ DV.15/45 vom 3.12.45 bestimmte, Arbeitszimmer ausnahmslos zu beschlagnahmen. Nach einer Entscheidung des Hamburger Oberverwaltungsgerichts galt die Rückführung von zweckentfremdetem Wohnraum jedoch dann als unzulässig, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des bisher in diesem Raum ausgeübten Betriebes gefährdet wurde. In Zweifelsfällen sollen die Wohnungsabteilungen gutachterliche Stellungnahmen der Handelskammer oder sonst. Fach-Organisationen einholen. [StAHbg. AfW., LN.175, Bd.1-3 (Mitteilungsblatt Wohnungsamt Hamburg Nr.13 vom 15.7.49)]
- ³⁷ StAHbg. AfW LN 746 Bd.1 Bl.11f (Richtlinien für die Belegung von Wohnraum)
- ³⁸ StAHbg. AfW LN.746 Bd.1/2 (DV. 59/47 auch in der Anlage)
- ³⁹ StAHbg. AfW., LN.175, Bd.1-3 (Mitteilungsblatt Wohnungsamt Hamburg Nr.23 vom 1.12.50)
- ⁴⁰ Genauere Angaben finden sich vor allem in den Tätigkeitsberichten der Wohnungsabteilungen (StAHbg. AfW LN 161ff)
- ⁴¹ Vgl. hierzu den umfangreichen Aktenbestand: StAHbg. Senatskanzlei II, Az. 108.20-6 (Erfassung und Bewirtschaftung des Wohnraums früherer Nationalsozialisten, 1945-1952), ferner die Archivalie StAHbg. AfW LN. 150 sowie die in der Anl. aufgeführten Dokumente.
- ⁴² StAHbg. AfW LN 204 Bd.1 (DV. 7/45 vom 4.7.1945: Ergänzung der Richtlinien über Beschwerden und Amtshilfe der Polizei)
- ⁴³ In Zweifelsfällen erfolgte eine Mietfestsetzung durch die Mietpreisbildungsstelle.
- ⁴⁴ Auf freiwilliger Grundlage seit August 1946 in Abt. IV D des Wohnungsamtes (Bieberhaus) eine Tauschzentrale, aufgelöst mit Wirkung vom 31.10.1948 (StAHbg. AfW LN 175)
- ⁴⁵ Im folgenden in Anlehnung an Claus Offe, Das politische Dilemma der Technokratie, in: ders., Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1973
- ⁴⁶ Auffallend sind in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der britischen Besatzungsmacht, public safety, sich ein kontinuierliches Bild der Stimmungslage innerhalb der deutschen Bevölkerung zu verschaffen, nachzulesen in den periodischen "moral reports".
- ⁴⁷ StAHbg. AfW LN.190 (Stand vom Juni 1947)
- ⁴⁸ StAHbg. AfW LN.746 Bd.1 Bl.38
- ⁴⁹ Dazu auch die Archivalie StAHbg. AfW LN.174 (Beschwerden, Anzeigen und Gerichtsverfahren gegen Bedienstete)
- ⁵⁰ StAHbg. AfW LN.183 Bl.40 (Besprechung vom 20.3.47), ausführlicher: AfW LN.204 Bd.1, Bl.68
- ⁵¹ StAHbg. AfW LN.204 Bl.143 (Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14.5.48)
- ⁵² StAHbg. AfW LN.161b (Tätigkeitsbericht der Wohnungsabt. Lokstedt)